

Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 47 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung¹
vom Grossen Rat erlassen am 30. September 1970²

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit **Art. 1.** Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen den Gemeinden. Vorbehalten ist die Zuständigkeit kantonaler Organe auf Grund dieser Verordnung.

Zweckverbände **Art. 2.** Zur gemeinsamen Lösung ihrer Aufgaben können sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einem Zweckverband zusammenschließen. Das Organisationsstatut eines solchen Zweckverbandes bedarf der Genehmigung des Kleinen Rates.

Der Kleine Rat kann den Zusammenschluß von Gemeinden zu einem Zweckverband verfügen, wenn dies für die Gewährleistung eines genügenden Brandschutzes notwendig erscheint.

Gemeindeerlasse **Art. 3.** Gemeindeerlasse über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes. Dieses prüft die Erlasse auch auf ihre Zweckmäßigkeit.

Das Beschwerderecht gegen den Genehmigungsentscheid an den Kleinen Rat bleibt vorbehalten.³

Gemeindevorstand **Art. 4.** Der Gemeindevorstand ist für die Handhabung der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens unmittelbar verantwortlich, soweit die Gemeindevorschriften oder das Organisationsstatut eines Zweckverbandes nichts anderes festlegen.

Kantonales Feuerpolizeiamt **Art. 5.** Das kantonale Feuerpolizeiamt ist eine Verwaltungsabteilung der Gebäudeversicherungsanstalt. Es überwacht den Vollzug der Feuerpolizeivorschriften und die Ausbildung der Feuerwehren. In diesem Rahmen kann es Weisungen erteilen.

Das kantonale Feuerpolizeiamt macht Fachkreise und Öffentlichkeit auf Feuerpolizeivorschriften und Gefahrenquellen aufmerksam.

¹ Seite 382 hievor

² B vom 29. Juni 1970, 273; GRP 1970/71, 228

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 6 ff. VVV, AGS 1967, 381

Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Brandschutzorgane der Gemeinden und Fachinstanzen heranziehen.

Der Kleine Rat kann dem kantonalen Feuerpolizeiamt, insbesondere zur Gewährleistung eines genügenden Brandschutzes, weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 6. Der Kleine Rat kann weitere Verwaltungsabteilungen des Kantons oder Fachinstanzen generell oder nach Bedarf mit besonderen Aufgaben des Brandschutzes betrauen, wenn dies aus wichtigen organisatorischen oder technischen Gründen geboten erscheint.

Besondere Aufgaben

II. Schadenverhütung

Art. 7. Jedermann ist verpflichtet, mit Feuer, Wärme, Licht und jeder anderen Energie vorsichtig umzugehen und beim Gebrauch und bei der Lagerung von brennbaren Stoffen und Waren sowie bei der Verwendung und Unterbringung von Fahrzeugen, Maschinen, Motoren und thermischen Apparaten Vorsicht walten zu lassen.

Sorgfaltspflicht
a) Grundsatz

Familienvorstände, Vorsteher von Heimen und Leiter von Betrieben haben über die Einhaltung der Feuerpolizeivorschriften durch die ihnen unterstellten Personen zu wachen.

Art. 8. Verboten sind alle Handlungen und Unterlassungen, welche die Gefahr von Feuer- und Explosionsschäden herbeiführen, namentlich:

b) Besondere Fälle

- a) die Verwendung von ungeschützten Flammen in Estrichen, Scheunen, Ställen sowie in anderen Räumen, in denen leicht brennbare Stoffe und Gegenstände verwahrt werden;
- b) der Umgang mit feuergefährlichen Stoffen und Waren in der Nähe von offenem Feuer, Feuerungsanlagen, elektrischen Strahlern oder funkenerzeugenden Einrichtungen;
- c) das Entfachen und Übergießen eines Feuers mit feuergefährlichen Flüssigkeiten sowie das Verbrennen von Putzfäden, Lappen oder dergleichen, die mit derartigen Stoffen getränkt wurden, in nicht dazu bestimmten Feuerungsanlagen;
- d) das Aufwärmen von Bodenwischse, Schuhwischse, Paraffin oder ähnlichen leichtentzündlichen Stoffen auf offenem Feuer und Kochstellen;
- e) das Aufbewahren von Brennstoffen und anderen brennbaren Stoffen oder Gegenständen in der Nähe von Öfen, Kochherden oder andern Einrichtungen, an denen sie sich entzünden können;
- f) das Aufbewahren von Asche, Putzfäden oder Putzlappen in anderen als verschlossenen, nicht brennbaren Behältern und auf nicht brennbarer Unterlage;

- g) das Rauchen in Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe und Waren befinden, und auf Plätzen und in Räumen, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;
- h) das unbeaufsichtigte Erhitzen von Öl, Fetten, Paraffin, Bitumen und dergleichen;
- i) das Abbrennen von Farbanstrichen an oder in Gebäuden aus brennbarem Material;
- k) die Ausführung von Feuerarbeiten, wie Schweißen und Löten, durch fachunkundige Personen und ohne die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.

Für das Abbrennen von Feuerwerk bedarf es einer besonderen Bewilligung durch die Gemeinde.

c) Anzeigepflicht

Art. 9. Jedermann hat Übertretungen von Feuerpolizeivorschriften, die offensichtlich die Gefahr von Feuer- oder Explosionschäden herbeiführen, der Feuerwehr oder einem andern Brandschutzorgan zu melden.

Allgemeine feuerpolizeiliche Bauvorschriften

Art. 10. Bauten und Feuerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde so zu erstellen, daß eine Brand- oder Explosionsgefahr vermieden wird. Der Kleine Rat erläßt die notwendigen Ausführungsvorschriften.¹

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bauvorschriften sind Bauherr, Projektverfasser, Bauleiter und Unternehmer verantwortlich.

Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht
a) Umfang

Art. 11. Feuerpolizeilich bewilligungspflichtig sind:

- a) die Errichtung und die Änderung von Gebäuden und Gebäudeteilen, soweit der Brandschutz berührt wird, insbesondere die Erstellung, Einrichtung oder Änderung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen und Abgasleitungen;
- b) der Bau, der Umbau und die Erweiterung von industriellen Betrieben im Sinne des eidgenössischen Arbeitsgesetzes sowie von anderen Gebäuden, die ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen oder der Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen dienen. Auch bestehende Bauten sind bewilligungspflichtig, wenn durch veränderte Benützung ein erhöhtes Risiko für Personen oder Sachen entsteht;
- c) die Aufstellung und der Betrieb von ortsfesten Stromerzeugungsanlagen;

¹ Noch nicht erlassen

- d) die Herstellung, Lagerung und der Verkauf feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe;
- e) die Einrichtung und Änderung von Ölfeuerungs-, Gas- und Warmluftanlagen;
- f) die Erstellung von Heutrocknungs- und Heubelüftungsanlagen;
- g) die Aufstellung und der Betrieb von ortsfesten Verbrennungsmotoren.

Der Kleine Rat kann die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht erweitern, wenn dies nach dem jeweiligen Stand der Forschung und Technik geboten erscheint.

Er legt in den Ausführungsbestimmungen¹ die Zuständigkeit der kantonalen und kommunalen Bewilligungsinstanzen fest.

Art. 12. Vor der Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung darf mit dem Bau oder der Montage nicht begonnen werden. Bauherren, Bauleiter, Ersteller oder Lieferanten sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich. b) Verfahren

Das feuerpolizeiliche und das baupolizeiliche Bewilligungsverfahren werden zusammengelegt, soweit für beide Verfahren Gemeindeinstanzen zuständig sind.

Das Verfahren vor kantonalen Instanzen regelt der Kleine Rat in den Ausführungsbestimmungen.¹

Art. 13. Feuerpolizeilich bewilligungspflichtige Bauten dürfen erst bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Bewilligungsinstanz die schriftliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung erteilt hat. Die Bewilligung ist ohne Verzug zu erteilen, sobald feststeht, daß alle verfügbaren Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. e) Bezugs- und Betriebsbewilligung

Art. 14. Feuerungs-, Wärme- und Lichtanlagen sind sachgerecht zu unterhalten. Im Bereich solcher Anlagen und Einrichtungen hat der Eigentümer, Mieter oder Pächter für gute Ordnung zu sorgen. d) Unterhaltspflichten

Die der Schadenverhütung oder Schadenbekämpfung dienenden Anlagen, Geräte und Apparate, insbesondere Alarm-, Feuermelde- und Löscheinrichtungen sowie Blitzschutzanlagen, sind sachgerecht zu unterhalten.

Ist der Besitzer nicht Eigentümer und obliegt die Unterhaltspflicht nach Gesetz oder Vertrag dem Eigentümer, so hat der Besitzer jeden feuerpolizeilich erheblichen Schaden dem unterhaltspflichtigen Eigentümer oder dessen gesetzlichem beziehungsweise vertraglichem Vertreter und der Gemeindefeuerpolizei schriftlich zu melden.

¹ Noch nicht erlassen

Brandschutz-
kontrolle

a) durch die
Gemeinde

Art. 15. Die Gemeinden sind zu einer periodischen und sachgerechten Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, der Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe sowie der Bauten und Betriebe mit erhöhter Brandgefahr verpflichtet.

Die mit dieser Aufgabe betrauten Behördemitglieder oder Gemeindebeamten haben über jeden Kontrollgang der zuständigen Gemeindeinstanz einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Gemeinden können die Brandschutzkontrolle gegen Entschädigung an das kantonale Feuerpolizeiamt übertragen.

Zur Sicherung einer wirksamen Brandschutzkontrolle erläßt der Kleine Rat Ausführungsbestimmungen.¹

b) durch das
kantonale
Feuer-
polizeiamt

Art. 16. Das kantonale Feuerpolizeiamt ist befugt, eigene Kontrollen durchzuführen oder damit Sachverständige zu beauftragen.

Dem kantonalen Feuerpolizeiamt und den von ihm beauftragten Sachverständigen sind auf Verlangen die bei den Gemeindeinstanzen eingegangenen Berichte vorzulegen.

c) Ersatzan-
ordnungen

Art. 17. Stellt das kantonale Feuerpolizeiamt fest, daß die Brandschutzkontrolle in einzelnen Gemeinden nicht oder nicht sachgerecht durchgeführt wird, so erstattet es dem zuständigen Departement schriftlichen Bericht. Das Departement bringt diesen Bericht dem Gemeindevorstand zur Kenntnis und setzt eine angemessene Frist für die Vornahme der ordnungs- und sachgerechten Nachkontrolle. Im Unterlassungsfalle verfügt das Departement eine Ersatzkontrolle auf Kosten der Gemeinde.

d) Mitwirkung
der Eigen-
tümer oder
Besitzer

Art. 18. Die Brandschutzkontrolle ist wenn möglich im Beisein des Besitzers oder seines Vertreters vorzunehmen. Dem Eigentümer ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, der Kontrolle beizuwohnen. Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, den Kontrolleuren den Zutritt zu allen kontrollpflichtigen Objekten zu gewähren und alle sachdienlichen Aufschlüsse zu erteilen.

Beanstandung
und Behebung
von Mängeln

a) Sofortmaß-
nahmen

Art. 19. Bei Anwesenheit des Eigentümers oder Besitzers ist dieser über festgestellte Mängel sofort mündlich zu orientieren.

Die Beanstandungen sind ohne Verzug dem Eigentümer, dem Besitzer, dem Gemeindevorstand und dem kantonalen Feuerpolizeiamt schriftlich mitzuteilen.

Besteht eine unmittelbare und akute Brand- oder Explosionsgefahr, trifft der Kontrollbeamte die notwendigen, den Verhältnissen angemessenen Sofortmaßnahmen; nötigenfalls erläßt er nach Rücksprache mit dem kantonalen Feuerpolizeiamt ein vorläufiges Betriebsverbot.

¹ Noch nicht erlassen

Feuerpolizeiverordnung

Art. 20. Auf Grund der Beanstandung des Kontrollbeamten setzt der Gemeindevorstand oder die nach Gemeinderecht zuständige Amtsstelle dem Fehlbaren schriftlich, unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB¹ bei Ungehorsam, eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels. b) Frist-
ansetzung

Ein Doppel dieser Androhung und die Meldung über die Mängelbehebung sind dem kantonalen Feuerpolizeiamt zuzustellen.

Art. 21. Bei fortdauernder Widersetzlichkeit ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme unter Kostenfolge für den Säuwigen an. c) Ersatz-
vornahme

Art. 22. Die elektrischen Installationen sind nach den eidgenössischen Vorschriften und den Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins zu erstellen und zu unterhalten. Elektrische
Installationen

Über die periodische Kontrolle und die Mängelbehebung ist auf Verlangen dem kantonalen Feuerpolizeiamt Auskunft zu erteilen.

Art. 23. Der Kleine Rat bestimmt, welche Bauwerke und Anlagen mit Blitzschutzanlagen zu versehen sind.² Blitzschutz-
anlagen

Alle Blitzschutzanlagen, auch freiwillig erstellte, haben den Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins zu entsprechen.

Art. 24. Beim Feuern im Freien sind alle Vorkehren zur Vermeidung von Schäden zu treffen. Feuern im
Freien

III. Kaminfegerdienst

Art. 25. Die Gemeinden schließen sich nach arbeitstechnischen Gesichtspunkten zu Kaminfegerkreisen zusammen, die vom kantonalen Feuerpolizeiamt nach Anhören der Gemeindevorstände festgelegt werden. Kreis-
einteilung

Größere Gemeinden können einen eigenen Kaminfegerkreis bilden.

Art. 26. Als Kaminfeger ist wählbar, wer die kantonale Bewilligung zur Ausübung dieses Berufes besitzt. Wahl des
Kaminfegers

Die Bewilligung wird vom zuständigen Departement erteilt, wenn der Bewerber im Besitze des eidgenössischen Diploms oder des Fach-

¹ BS 3, 275

² Ausführungsbestimmungen noch nicht erlassen

ausweises gemäß Bundesgesetz über die Berufsbildung ist und sich über genügend Kenntnis der Feuerpolizeivorschriften ausweist.

Die Kaminfeger werden von den Gemeinden des Kaminfegerkreises gewählt. Kommt keine Wahl zustande, so wird der Kaminfeger vom Vorsteher des zuständigen Departementes bestimmt.

- Unterstellung** **Art. 27.** Die Kaminfeger unterstehen den Feuerpolizeibehörden. Sie haben über ihre Tätigkeit Rapportbücher zu führen, die auf Verlangen der örtlichen Feuerpolizeibehörde und dem kantonalen Feuerpolizeiamt vorzulegen sind.
- Dienstbereich** **Art. 28.** Der Kaminfeger ist verpflichtet, die im Gebrauch stehenden Feuerungsanlagen aller Art, Rauchrohre, Kamine, Abgasleitungen und Rauchkammern in dem ihm zugeteilten Kreis periodisch gründlich zu reinigen.
Ausnahmsweise ist die Reinigung durch eigenes Betriebspersonal oder durch spezielle Reinigungsdienste im Einvernehmen und unter Mitwirkung des zuständigen Kaminfegers statthaft.
- Kontrolle** **Art. 29.** Bei Anlaß der Reinigung sowie auf Anordnung der Feuerpolizei oder auf Ersuchen eines Hausbewohners hat der Kaminfeger die Feuerungsanlagen und Kamine hinsichtlich Unterhalt, Feuersicherheit und Einhaltung der baulichen Feuerpolizeivorschriften zu untersuchen. Die Kontrolle kann sich auch auf nicht benützte Anlagen erstrecken.
Die Entschädigung für besondere durch die Feuerpolizei angeordnete Kontrollen geht zu Lasten der Gemeinde.
- Meldung** **Art. 30.** Bei Feststellung vorschriftswidriger und feuergefährlicher Zustände hat der Kaminfeger der Gemeindefeuerpolizei und dem kantonalen Feuerpolizeiamt einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- Dienstinstruktion** **Art. 31.** Die Wahlbehörde kann für den Kaminfeger eine Dienstinstruktion erlassen. Diese bedarf der Genehmigung des kantonalen Feuerpolizeiamtes.
- Tarif** **Art. 32.** Der Kleine Rat erläßt für die Entschädigung der Kaminfeger Tarife.¹

¹ Noch nicht erlassen

IV. Feuerwesesen

Art. 33. Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuerwehren zu organisieren und aufrechtzuerhalten und die erforderlichen Einrichtungen, Ausrüstungen, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge bereitzustellen.

Besorgung
des Feuerweh-
wesens

Art. 34. Die Gemeinde-Feuerwehrrordnungen haben nähere Bestimmungen zu enthalten über:

Gemeinde-
Feuerwehrr-
ordnungen

- a) Feuerwehrrpflicht,
- b) Organisation der Feuerwehrr,
- c) Mittel der Feuerwehrr (Einrichtungen),
- d) Ausrüstung,
- e) Rapportwesesen,
- f) Alarmwesesen,
- g) Übungs- und Branddienst,
- h) Besoldung,
- i) Strafen,
- k) Ersatzsteuer.

Art. 35. In jeder Gemeinde bestehen den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine oder mehrere Pflichtfeuerwehren. Die Gemeindefeuerwehrr wird von einem Kommandanten geleitet.

Pflichtfeuer-
wehrr

Art. 36. Die Gemeinde kann dem Gemeindevorstand für die Bedürfnisse des Feuerwehrrwesens eine besondere Kommission begeben, in welcher in der Regel ein Mitglied des Gemeindevorstandes den Vorsitz führt.

Feuer-
kommission

Art. 37. Industrie- und Gewerbebetriebe, Warenhäuser, Hotels, Massenlager, Krankenhäuser und Anstalten können vom kantonalen Feuerpolizeiamt verpflichtet werden, auf ihre Kosten Betriebsfeuerwehren aufzustellen und zu unterhalten.

Betriebs-
feuerwehren

Betriebsfeuerwehren unterstehen bei einem Einsatz außerhalb des Betriebes dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehrr.

Art. 38. Die Feuerwehrr leistet unverzüglich Hilfe in Brandfällen und bei Feuergefahr.

Aufgaben und
Rechte der
Feuerwehrr

Sie kann auch bei Gefährdung von Leib und Gut der Gemeindevorwohner durch Sturm, Hochwasser, Überschwemmungen, Lawinen und Rufen, Erdbeben, Explosionen, Ölunfälle usw. zu Hilfeleistungen aufgeboden werden.

a) Hilfe bei
Bränden
und anderen
Ereignissen

Sie hat auf Anruf in Nachbargemeinden Hilfe zu leisten. Die Hilfe ist vom Kommandanten oder seinem Stellvertreter anzufordern.

Die Hilfe in Nachbargemeinden ist grundsätzlich unentgeltlich. Verbrauchsmaterial und die Kosten von Einsätzen besonders kostspieliger oder spezieller Geräte sind von der Gemeinde, der Hilfe geleistet wird, zu vergüten.

b) Feuerwachen

Art. 39. Unter außergewöhnlichen Umständen und in Gemeinden, deren Gebiet dem Föhn oder heftigen Winden ausgesetzt ist, hat die Feuerwehr bei Gefahr Feuerwachen aufzustellen.

c) Andere Dienstleistungen

Art. 40. Der Gemeindevorstand kann bei festlichen Anlässen, Ausstellungen oder Umzügen und dergleichen einzelne Abteilungen der Feuerwehr gegen Entschädigung zum Ordnungs- und Wachdienst aufbieten.

d) Räumung des Brandplatzes

Art. 41. Die Räumung des Brandplatzes ist Sache der Feuerwehr, soweit dies für das vollständige Löschen des Feuers, für die Beseitigung der Einsturzgefahr und für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

e) Benützung von privaten Transportmitteln und Wasserbezugsorten

Art. 42. Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, bei Hilfeleistungen und bei Hauptübungen zum Transport von Spritzen und anderen Gerätschaften gegen angemessene Entschädigung Transportmittel aufzubieten.

Ebenso können private Wasserbezugsorte, wie Hydranten, Fabrikweiher, Brunnen, Kanäle, Badebassins usw., für Löschaktionen benützt werden.

f) Benützung von privaten Liegenschaften

Art. 43. Die Feuerwehr ist, auch zu Übungszwecken, berechtigt, öffentliche und private Liegenschaften zu benützen und geeignete Lokale zur Unterbringung geretteter Personen und Sachen in Anspruch zu nehmen.

Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfalle vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu benachrichtigen. Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

Finanzielle Bestimmungen

a) Kosten des Einsatzes

Art. 44. Die Hilfeleistung der Feuerwehr ist unentgeltlich. Die Dienstleistungskosten der Feuerwehr in den Fällen von Art. 40 können dem Veranstalter belastet werden. Ebenso können Kosten für Ölnfälle dem Schadenstifter überbunden werden.

b) Rückgriff

Art. 45. Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlaßt haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

Art. 46. Die Gemeinden haben ausreichend zu versichern:

c) Ver-
sicherung

- a) die Feuerwehr und die Brandschutzkontrolleure gegen die Folgen von Unfall und Krankheiten, deren Ursachen der Brandschutzdienst ist;
- b) Privatpersonen, die im Brandfall Erste Hilfe leisten, gegen die Folgen von Unfall, Krankheit und Sachschaden;
- c) die Feuerwehr und alle übrigen Brandschutzorgane für ihre gesetzliche Haftpflicht.

Der Abschluß solcher Versicherungen ist für die Gemeinden beziehungsweise für die Zweckverbände obligatorisch. Der Kleine Rat kann nähere Vorschriften erlassen.¹

Art. 47. Geräte und Werkzeuge der Feuerwehren müssen den Empfehlungen des Schweizerischen Feuerwehrvereins entsprechen.

Ausrüstung
der Feuerwehr

Art. 48. Geräterokale müssen feuerbeständig gebaut, leicht zugänglich, gut belüftet und belichtet sein und dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

Geräterokale

Lokale für Motorspritzen und Feuerwehrautos müssen heizbar sein.

Art. 49. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß jederzeit in jeder Ortschaft und Siedlung genügend Löschwasser und andere Löschmittel zur Verfügung stehen.

Löschmittel
Grundsatz

Soweit möglich sind Hydrantenanlagen zu erstellen.

Art. 50. Ist die Gemeinde nicht Träger der Löschwasserversorgung, so hat sie sich an den Kosten der Sicherstellung von Löschwasser angemessen zu beteiligen.

Löschwasser
a) Sicher-
stellung

Die Gemeinde kann unter entsprechender Kostenbeteiligung den Träger der Löschwasserversorgung verpflichten, das nötige Löschwasser sicherzustellen und die erforderlichen Anlagen zu errichten oder zu erweitern.

Art. 51. Betriebe, die für den Brandschutz besonders kostspielige Löschwasserzuleitungen erfordern, haben dem Träger der Wasserversorgung an die Erstellungskosten einen angemessenen Beitrag zu leisten.

b) Beiträge
Privater

Die Gemeinde kann durch Reglement vorsehen, daß Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, an die Kosten angemessene Beiträge zu leisten haben.

¹ Noch nicht erlassen

Feuer- und
Ölwehr-
stützpunkte

Art. 52. Gegen Großbrände und Ölunfälle sind Stützpunktwehren aufzustellen und auszurüsten.

Der Kleine Rat kann nähere Vorschriften erlassen.¹

Aufgaben des
kantonalen
Feuerpolizei-
amtes

Art. 53. Das kantonale Feuerpolizeiamt überwacht insbesondere die Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren und nimmt selbst oder durch von ihm ernannte Fachleute Inspektionen in den Gemeinden vor.

Es sorgt für die Ausbildung und Weiterbildung der Kader.

Gegen Gemeinden, Zweckverbände oder Betriebe, welche den angemessenen und notwendigen Auflagen des kantonalen Feuerpolizeiamtes nicht nachkommen, trifft der Kleine Rat die erforderlichen Maßnahmen.

V. Beiträge

Löschbeiträge
a) des Kantons

Art. 54. Der Große Rat setzt jährlich bei der Beratung des Staatsvoranschlages den Beitrag des Kantons an die Verhütung und Bekämpfung von Schäden fest.

b) der Ge-
bäudever-
sicherungsgesell-
schaft

Art. 55. Die Verwaltungskommission setzt jährlich den Löschbeitrag der Gebäudeversicherungsanstalt fest. Er soll 7 bis 10 Rappen je 1000 Franken Versicherungskapital betragen.

c) der privaten
Versiche-
rungsgesell-
schaften

Art. 56. Die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Fahrnis gegen Feuerschäden versichern, leisten einen jährlichen Löschbeitrag von 5 Rappen je 1000 Franken der Versicherungssumme, mindestens aber 50 Franken.

Beiträge an
die Gemeinden

Art. 57. Die Gemeinden erhalten Beiträge für:

- a) die Erstellung von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen;
- b) die Errichtung von anderen zweckdienlichen Wasserbezugsstellen;
- c) die Erstellung von Feuerwehr-Gerätelokalen;
- d) die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten sowie anderem Feuerwehrmaterial.

Die Beiträge betragen 10 bis 30 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bei deren Festsetzung ist auf die Zweckmäßigkeit der Einrichtung für die Erhöhung der Löschbereitschaft zu achten und die Finanzkraft der Gemeinde zu berücksichtigen.

Der Kleine Rat bestimmt die Höhe des Beitrages. Er kann Bedingungen stellen oder Auflagen machen.

¹ Noch nicht erlassen

Art. 58. Betriebsfeuerwehren sind wie Gemeindefeuerwehren beitragsberechtigt, wenn sie für den Einsatz außerhalb des Betriebes geeignet und von der Wohnsitzgemeinde für solche Fälle als Teil der Gemeindefeuerwehr anerkannt sind.

Beiträge an Betriebsfeuerwehren

Art. 59. An die Kosten der Erstellung automatischer Feuermelde- und Feuerlöschanlagen Privater können einmalige Beiträge ausgerichtet werden.

Beiträge an Private

Art. 60. Der Kleine Rat kann Fachverbänden an Aufwendungen, die dem Brandschutz zugute kommen, Beiträge gewähren.

Beiträge an Fachverbände

Das kantonale Feuerpolizeiamt stellt in diesen Einzelfällen dem Kleinen Rat Antrag.

VI. Straf- und Schlußbestimmungen

Art. 61. Bei außerordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit, Großanlässen und sonstigen besonderen Umständen, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen, können die Gemeindevorstände oder das kantonale Feuerpolizeiamt verschärfte Brandschutzvorschriften erlassen und angemessene Sondermaßnahmen treffen.

Feuerpolizei-Notrecht

Gemeindevorstände, die vom Feuerpolizei-Notrecht Gebrauch machen, haben das kantonale Feuerpolizeiamt ohne Verzug zu benachrichtigen.

Art. 62. Wer dieser Verordnung oder den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Weisungen zuwiderhandelt, wird vom Gemeindevorstand mit Buße bestraft. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ und des Gesetzes über die Strafrechtspflege² bleiben vorbehalten.

Strafbestimmungen

Durch Behördemitglieder oder Funktionäre der Gemeinden in Ausübung ihrer Amtspflicht begangene Übertretungen werden vom Kleinen Rat geahndet.

Art. 63. Der Kleine Rat erläßt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.³

Ausführungsbestimmungen

Er kann Richtlinien anerkannter Fachinstanzen verbindlich erklären.

¹ BS 3, 203

² AGS 1958, 91

³ Noch nicht erlassen

Inkraftsetzung **Art. 64.** Der Kleine Rat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung¹ und setzt eine angemessene Frist für die Anpassung der Gemeindeerlasse fest.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden vom 24. Mai 1911² aufgehoben.

Übergangsbestimmungen **Art. 65.** Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, müssen den neuen Bestimmungen nicht angepaßt werden, wenn sie den früheren Bestimmungen entsprechen und keine besondere Gefahr bilden.

Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert oder einem neuen Zweck zugeführt, müssen sie, soweit zumutbar, den neuen Vorschriften angepaßt werden.

Art. 66. Die Beiträge an Dachumwandlungen gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einführung der harten Bedachung vom 23. November 1925³ und dem Regulativ über die Ausrichtung von Beiträgen an Kaminbauten vom 31. Mai 1940⁴ werden noch fünf Jahre nach Erlaß dieser Verordnung ausgerichtet.

¹ Mit KrB vom 16. November 1970 auf den 1. Januar 1972 in Kraft gesetzt

² RB 1094

³ RB 1091 und AGS 1967, 362 (Art. 15)

⁴ RB 1116



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Dieser Erlass wurde 2019 aus der gedruckten Amtlichen
Gesetzessammlung des Kantons Graubünden retrodigitalisiert
(d.h. gescannt und mit einer Texterkennungssoftware bearbeitet).
Die Texterkennung ist zu 99% korrekt, einzelne Fehllesungen
können nicht ausgeschlossen werden.